

POLITISCHE GEMEINDE FLUMS



I. Nachtrag

zum Reglement über die Kommunikationsanlage

I. Nachtrag zum Reglement über die Kommunikationsanlage

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 152.1; abgekürzt GG) und Art. 26 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Flums:

I. Nachtrag zum Reglement über die Kommunikationsanlage vom 30. Juni 2008

V. Beiträge und Gebühren

Anschlussbeitrag
1. Grundsatz

Art. 30

~~Wird die Liegenschaft neu an das Kommunikationsnetz angeschlossen, hat der Grundeigentümer für die Bereitstellung der Versorgung mit Signalen und für die Erstellung des Hausanschlusses einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.~~

2. Bemessung

Art. 31

a) Allgemeines

~~Bemessungsgrundlagen sind ist die Anzahl der Wohn- und Geschäftseinrichtungen eines Gebäudes sowie die erforderliche Signalstärke.~~

~~Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:~~

- ~~a) dem Grundbeitrag pro Gebäude;~~
- ~~b) dem Beitrag pro zusätzliche Wohn- oder Geschäftseinheit;~~
- ~~c) einem Beitrag bei erhöhter Signalstärke.~~

~~Die Beiträge werden vom Gemeinderat festgesetzt. Als Gebäude gilt jede Baute mit eigener Versicherungsnummer gemäss rechtskräftiger amtlicher Schätzung. Als zusätzliche Wohn- oder Geschäftseinheit gilt jede Wohnung bzw. jede Gewerbefläche innerhalb eines Gebäudes oder einer Anlage gemäss rechtskräftiger amtlicher Schätzung.~~

b) besondere Fälle

Art. 32

~~Werden abgelegene Siedlungen, Weiler oder Liegenschaften an die Anlage angeschlossen, kann der Anschlussbeitrag angemessen erhöht werden. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem zusätzlichen Aufwand. Bei der Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone bleibt die Erteilung allenfalls notwendiger kantonalen Bewilligungen vorbehalten.~~

3. Veränderung der
Bemessungseinheiten

Art. 33

~~Wird die Zahl der Wohn- oder Geschäftseinheiten der Liegenschaft oder die Signalstärke nachträglich erhöht (Um- bzw. Ersatzbauten, Erweiterungsbauten), so wird ein Anschlussbeitrag auf der Differenz der Bemessungseinheiten erhoben. Die maximal lieferbare Signalstärke wird durch die politische Gemeinde Flums festgelegt.~~

~~Eine Reduktion der Bemessungseinheiten hat keine Rückerstattung von Anschlussbeiträgen zur Folge.~~

Abonnementsgebühr
1. Grundsätze

Art. 34

Der Abonnent hat zur Deckung der jährlich anfallenden Kosten für Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Amortisation der Anlage eine wiederkehrende Abonnementsgebühr zu bezahlen.

Die Höhe der wiederkehrenden Abonnementsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohn- und Geschäftseinrichtungen eines Gebäudes. Als Gebäude gilt jede Baute mit eigener Versicherungsnummer gemäss rechtskräftiger amtlicher Schätzung. Als zusätzliche Wohn- oder Geschäftseinheit gilt jede Wohnung bzw. jede Gewerbefläche innerhalb eines Gebäudes oder einer Anlage gemäss rechtskräftiger amtlicher Schätzung.

~~Die Höhe der Abonnementsgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.~~

Gebühren Dritter, wie Urheberrechtsgebühren und dergleichen, werden dem Abonnenten zusätzlich zur Abonnementsgebühr in Rechnung gestellt; entweder durch die Politische Gemeinde Flums oder direkt durch den Anbieter.

Inkrafttreten

Art. 45

Der I. Nachtrag zum Reglement über die Kommunikationsanlage der Politischen Gemeinde Flums wird ab 1. Januar 2020 angewendet.

Vom Gemeinderat Flums erlassen am: 07. Oktober 2019

8890 Flums, 07. Oktober 2019

GEMEINDERAT FLUMS

Gemeindepräsident
Christoph Gull



Gemeinderatsschreiber
Stefan Honegger



**Dem fakultativen Referendum unterstellt
vom 15. Oktober 2019 bis 13. November 2019**